

Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Glas- & Alubau Meyer"

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 Tarnow - Verfahren nach § 13 a BauGB

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tarnow hat in der öffentlichen Sitzung vom 14.06.2010 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 07.07.2010 im Bützower Landkurier erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 4 des LPlG M-V beteiligt worden

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.5.2010 auf einer Einwohnerversammlung erfolgt.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.08.2010 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.08.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.09.2010 bis 12.10.2010 während folgender Zeiten:

Mo 08.00 Uhr - 14.30 Uhr
Di 08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mi 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Do 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow, und im Tourismusbüro, Hauptstraße 36c, 18249 Tarnow öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist im Bützower Landkurier am 01.09.2010 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden.

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Tarnow, 21. Feb. 2011

Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2010 die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

21. Feb. 2011

8. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 13.12.2010 von der Gemeindevertretung gebilligt.

21. Feb. 2011

Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am 27.5.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, 15.2.2011

Landkreis Güstrow Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Postfach 1455 18249 Güstrow

Siegelabdruck 55 62 31 Fax 7 55 62 80 Kataster- und Vermessungsamt

10. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.2.2011 Az. 15.2.2011 bestätigt.

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.2.2011 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.2.2011 Az. 15.2.2011 bestätigt.

12. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Tarnow, 21. Feb. 2011

Siegelabdruck Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.12.2010 gemäß Hauptsatzung im Amt Bützow-Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 13.12.2010 in Kraft getreten.

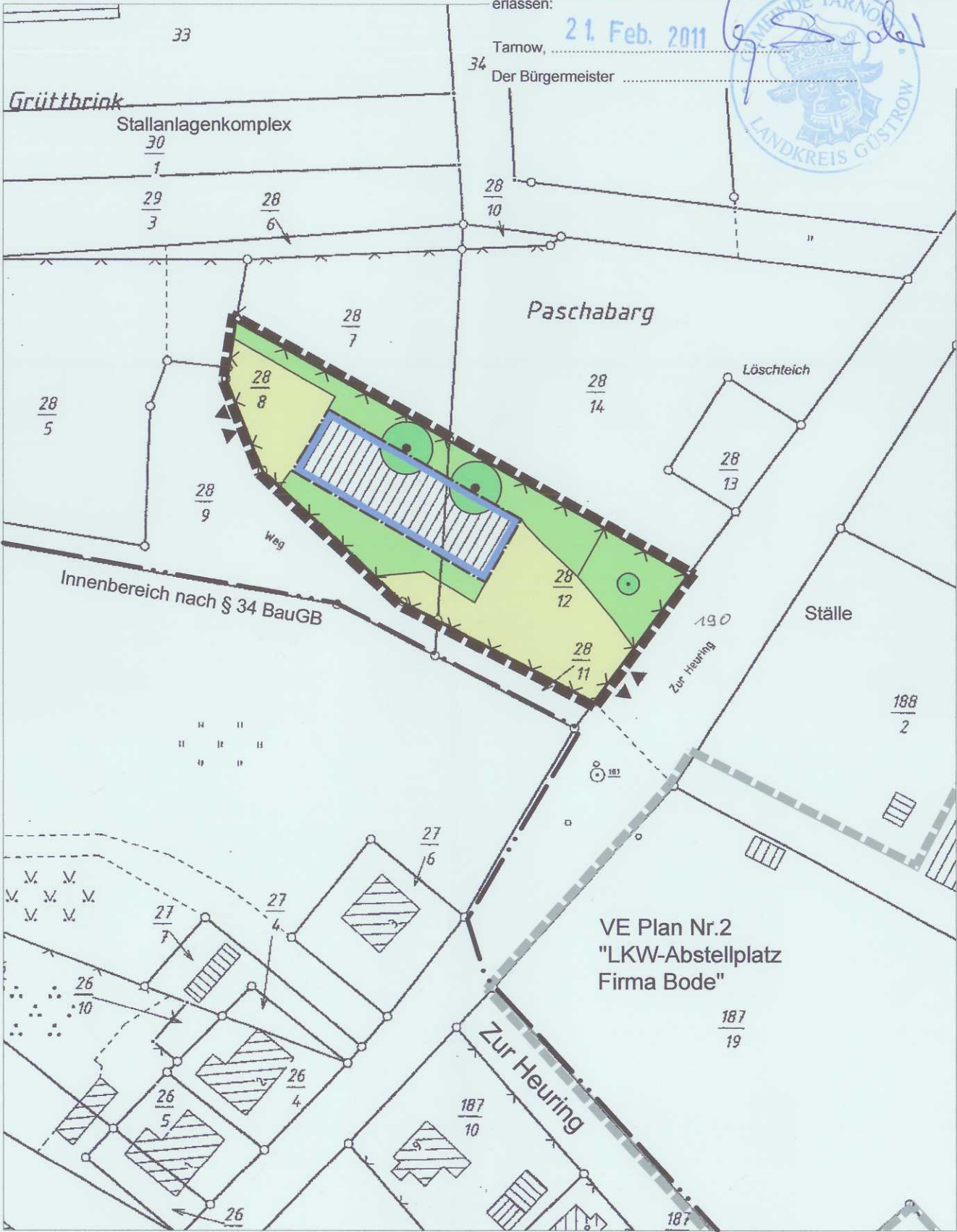
Tarnow, 21. Feb. 2011

Siegelabdruck Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) in der Zeit rechtskräftigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Glas- & Alubau Meyer", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL B - Text

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In dem Vorhabengebiet ist nur ein Betrieb für die Herstellung von Bauelementen aus Aluminium, Glas, Holz und Kunststoff einschließlich aller für den Betrieb und die Bewirtschaftung erforderlichen Anlagen und Verkehrsflächen zulässig.

1.2 In dem durch die Baugrenzen festgesetzten Baufeld ist nur eine eingeschossiges Betriebsgebäude mit max. 520 m² Grundfläche als Werkstatt-, Lager und Bürogebäude zulässig.

2. Grünordnung

2.1 Die Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten.

2.2 Bei der Pflege der Rasenflächen ist eine regelmäßige Mahd zulässig.

3. Örtliche Bauvorschrift

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO

3.1 Für das Dach sind nur nicht glänzende Eindeckungen in anthrazit oder rot bis rotbraunen Farben zulässig.

3.2 Für die Fassade sind glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkung unzulässig.

Hinweise

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei Rodung oder aus Verkehrssicherungspflichten zu rodenden Bäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, nach Antrag und Genehmigung durch die Gemeinde für den zu rodenden Baum einfacher Ersatz auf dem betroffenen Grundstück in der Qualität 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzys zu leisten. Der Baum ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Regelungen des § 26a LNatg MV bleiben hiervon unberührt.

2. Für die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist ein Ausnahmeantrag mit Nachweis der Versickerungslösung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die rechtliche Absicherung hierzu hat im Durchführungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Vervielfältigungsgenehmigung:

Gemarkung Tarnow, Flur 1
Genehmigungsnummer 13/2010 vom 27.05.2010
Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Güstrow,
Zweck: VE Plan Nr.4 "Glas- und Alubau Meyer"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Ein- und Ausfahrtsbereich

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung

Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VE Planes Nr. 2 "LKW-Abstellplatz Firma Bode"

Gebäudebestand

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Innenbereich nach § 34 BauGB

Zaun

Flurstücksnummer

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	Dezember 2010
Entwurf:	August 2010
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Glas- & Alubau Meyer"

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Güstrow Datum: 1990/91 Maßstab: 1:1000	Auftraggeber: Stadtplaner/-in Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung 21507 Tarnow, Zingstweg 1 Telefon: 0394 488000 Fax: 0394 488000	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Orloff Bürgermeisterei Stadt- und Landschaftsplanung 21507 Tarnow, Zingstweg 1 Telefon: 0394 488000 Fax: 0394 488000
---	--	--